



HAUS- UND BADEORDNUNG FREIBÄDER USTER (DORFBAD UND STRANDBAD)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Freibades, einschliesslich der Liegewiesen und des Kioskbereiches. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- 1.2 Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachtung von Weisungen des Personals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter sowie durch Diebstähle entstehen, lehnt die Betreiberin jegliche Haftung ab.
- 1.3 Die Öffnungszeiten sind im Bad und unter www.uster.ch/dorfbad bzw. www.uster.ch/strandbad publiziert. Der Zutritt ist bis 30 Minuten vor Betriebsschluss möglich. Die Becken sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- 1.4 Duschen vor dem Schwimmen ist obligatorisch.
- 1.5 Das Verhalten und die Badebekleidung der Badegäste darf das sittliche Empfinden nicht verletzen. Die Benützung der Schwimmbecken ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist aus hygienischen Gründen verboten.
- 1.6 Das Fotografieren und Filmen ist auf der gesamten Badeanlage verboten. Ausnahmen können durch die Leitung Sportanlagen des Geschäftsfeldes Sport erteilt werden.
- 1.7 Rauchen ist ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.
- 1.8 Essen und Trinken sind im Beckenbereich nicht erlaubt.
- 1.9 Abfälle sind in den entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen.
- 1.10 Für den Verlust eines Garderobenschlüssels wird eine Gebühr von 20.00 Franken erhoben.
- 1.11 Garderobenschränke, welche jeweils nach Betriebsende noch verschlossen sind, werden geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache aufbewahrt.
- 1.12 Fundgegenstände werden gesammelt und drei Wochen aufbewahrt. Anschliessend werden sie dem Fundbüro der Stadt Uster übergeben. Gegenstände ohne besonderen Wert werden entsorgt.

2. Zutritt

- 2.1 Die Betriebs- und Öffnungszeiten sind im Eingangsbereich des Freibades angebracht sowie unter www.uster.ch/dorfbad bzw. www.uster.ch/strandbad publiziert. Das Bad ist bei Betriebsschluss zu verlassen.
- 2.2 Das diensthabende Bademeister-Personal hat die Kompetenz, das Freibad bei schlechtem Wetter oder unsicherer Witterung später zu öffnen und früher zu schliessen.
- 2.3 Für die Benützung der Anlage ist eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Die Tarife sind gemäss dem Gebührentarif der Stadt Uster vom 16.11.2021. geregelt und auf www.uster.ch/dorfbad bzw. <http://www.uster.ch/strandbad> ersichtlich.
- 2.4 Einzeleintritte sind nur an dem Tag gültig, an welchem sie gelöst werden. 10er-Abonnemente haben eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren.
- 2.5 Saisonabonnemente sind nur für Einwohnende der politischen Gemeinde Uster erhältlich. Saisonkarten sind persönlich und nicht übertragbar. Dazu werden die Personalien aufgenommen und es wird ein Foto erstellt. Bei Missbrauch ist das Betriebspersonal berechtigt, das Saisonabonnement einzubehalten. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet.
- 2.6 Die Eintrittstickets sind während der gesamten Dauer des Aufenthaltes im Freibad aufzubewahren. Einzeleintritte und Abonnemente müssen bei Kontrollen vorgewiesen werden. Wer die Anlage ohne



gültiges Eintrittsticket benützt, hat für die dadurch entstehenden Umtriebe eine Gebühr von 50.00 Franken zu entrichten.

- 2.7 Der Zutritt zum Freibad kann nicht gestattet werden für Personen, die:
 - unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.
 - offene Wunden oder Hautausschläge aufweisen oder an einer übertragbaren Krankheit leiden.
 - Tiere mit sich führen.
- 2.8 Gruppen betreten und verlassen das Freibad geschlossen und in Begleitung einer Aufsichtsperson. Diese trägt während dem gesamten Aufenthalt die Verantwortung für die Gruppenmitglieder.
- 2.9 Die Benützung der Anlage kann aus technischen, sicherheitsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt sein. Ebenso kann die Benützung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Ermässigung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

3. Sicherheit

- 3.1 Die Beschilderungen und Beschriftungen dienen der Sicherheit der Badegäste und müssen in jedem Fall befolgt werden.
- 3.2 Badegäste, die des Schwimmens nicht kundig sind, dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benützen. Schwimmhilfen dürfen nur im Nichtschwimmerbereich benutzt werden.
- 3.3 Nichtschwimmer und Kinder unter 10 Jahren müssen von Erwachsenen begleitet werden und die Aufsicht während des gesamten Aufenthalts im Bad sicherstellen. Gäste, die an einer Bewusstseinsstörung leiden, dürfen das Bad nicht ohne erwachsene Begleitung benützen.
- 3.4 Das Springen vom Brett und Sprungbock erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - der Sprungbereich frei ist.
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 - niemand den Sprungbereich unterschwimmt.
- 3.5 Seitliches Einspringen, das Hineinstossen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- 3.6 Spielmaterialien dürfen benutzt werden, solange dadurch keine anderen Badegäste gestört werden. Lässt die Badauslastung die Nutzung nicht zu, müssen die Spielmaterialien weggelegt werden. Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung des Betriebspersonals gestattet. Der Gebrauch aller Spiel- und Sportgeräte, erfolgt auf eigene Gefahr.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Gäste, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstossen, können vom Bad weggewiesen und – in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Verstössen – vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Ausserdem kann vom betreffenden Gast für die dadurch entstehenden Umtriebe eine Gebühr von 50.00 Franken erhoben werden. Gebühren können direkt vor Ort oder gegen Rechnung bezahlt werden. Bei Zahlungen vor Ort wird eine Quittung ausgestellt.
- 4.2 Für eine Wegweisungs- oder Zutrittsverbotsverfügung sowie zwecks Rechnungsstellung und Quittierung werden die Personalien sowie die Adresse der betreffenden Person aufgenommen. Die Personalien sind, wenn immer möglich, anhand eines amtlichen Ausweises festzustellen.
- 4.3 Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
- 4.4 Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2022 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Mai 2019.